

(3) Bei Beendigung einer Kooperationsgemeinschaft sind die von den beteiligten Betrieben gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 2 bereitgestellten und zum Zeitpunkt der Beendigung nicht verbrauchten Mittel zurückzugewähren.

## VI.

**Entscheidung von Streitigkeiten**

## § 20

(1) Entstehen aus Organisationsverträgen Streitigkeiten, ist von den beteiligten Betrieben eine eigenverantwortliche Lösung anzustreben. Die Staats- bzw. Wirtschaftsorgane, denen beteiligte Betriebe unterstellt bzw. zugeordnet sind, haben diese bei der Lösung von Streitigkeiten zu unterstützen.

(2) Kommt eine eigenverantwortliche Lösung von Streitigkeiten nicht zustande, so kann, soweit es sich um Erfüllungstreitigkeiten und die Feststellung über das Bestehen von Rechtsverhältnissen handelt, eine Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts herbeigeführt werden.

## VII.

**Verjährung**

## § 21

(1) Die Verjährungsfrist beträgt für alle Forderungen der beteiligten Betriebe aus dem Organisationsvertrag ein Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Forderung geltend gemacht werden kann oder bei ordnungsgemäßem Verhalten hätte geltend gemacht werden können.

(2) Die Verjährungsfrist für Forderungen im Zusammenhang mit dem Austritt eines beteiligten Betriebes bzw. mit der Beendigung der Kooperationsgemeinschaft beginnt am ersten Tage des auf den Austritt bzw. die Beendigung folgenden Kalendermonats. Auf die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung findet § 111 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 Anwendung.

## VIII.

**Schlußbestimmungen**

## § 22

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen

- der §§ 21 bis 89 und 705 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195)
- der §§ 105 bis 177 und 335 bis 342 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219)

sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 12. März 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
S t o p h

Vorsitzender

**Neunte Durchführungsbestimmung VIII. \***  
**zur Verordnung**  
**zur Verhütung und Bekämpfung**  
**der Tuberkulose**

— **Halbstationäre Behandlung** —

vom 1. April 1970

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Entsprechend den heutigen Erfahrungen und Kenntnissen auf dem Gebiet der Chemotherapie kann die Behandlung von Tuberkulosekranken, **die keine Tuberkelbakterien ausscheiden**, unter bestimmten Bedingungen auch halbstationär erfolgreich durchgeführt werden.

(2) Halbstationär ist eine Behandlung, die in einer ärztlich geleiteten Tagesliegestätte bei nur tagsüber stationärer Unterbringung der Kranken durchgeführt wird und bei der die Einnahme der antituberkulösen Arzneimittel unter Aufsicht erfolgt. Über den Krankheitsverlauf ist ein Krankheitsblatt zu führen.

(3) Die Dauer der halbstationären Behandlung beträgt höchstens 3 Monate. Bei Kranken gemäß § 2 Abs. 1 kann in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung um einen Monat verlängert werden.

## § 2

(1) Zu einer halbstationären Behandlung **ohne** vorhergehende stationäre Behandlung sollen nur Tuberkulosekranke eingewiesen werden, bei denen ein nur wenig ausgedehnter Befund besteht und Bakterienausscheidung mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist. Das Einweisungsverfahren ist das gleiche wie bei der Einweisung zur stationären Behandlung.

(2) Ist bei Kranken gemäß Abs. 1 innerhalb des im § 1 Abs. 3 angegebenen Zeitraumes ein ausreichender Behandlungserfolg nicht eingetreten oder werden bei den regelmäßigen bakteriologischen Kontrolluntersuchungen Tuberkelbakterien nachgewiesen, ist die Behandlung stationär weiterzuführen. Eine erneute unmittelbar anschließende halbstationäre Weiterbehandlung darf nur erfolgen, wenn eine Ausscheidung von Tuberkelbakterien mit Sicherheit nicht mehr besteht.

## § 3

(1) Tuberkulosekranke, bei denen die Behandlung stationär begonnen wurde, können im unmittelbaren Anschluß daran halbstationär weiterbehandelt werden, wenn bei ihnen Tuberkelbakterien nicht bzw. nicht mehr nachgewiesen werden.

(2) Kranke, bei denen erneut Tuberkelbakterien nachgewiesen werden oder bei denen sich der Befund in anderer Weise verschlechtert hat, sind wieder sta-

\* 8. DB vom 1. Februar 1967 (GBl. II Nr. 15 S. 91)